



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Module und Modulhandbuch	3
§ 5 Prüfungsleistungen	4
§ 6 Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge..	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Prüfungsverfahren	9
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	11
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	11
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	11
§ 17 Prüfungstermine	12
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung	12
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	12
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach	14
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 22 Studienverlaufsplan.....	14
§ 23 Fachstudienberatung.....	15
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....	15
§ 24 Zugangsvoraussetzungen.....	15
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs	15
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung.....	15
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	16
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	16
III. Schlussbestimmungen	17
§ 29 In-Kraft-Treten	17
Anhang:	18

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (4) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (5) Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für

das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (7) ¹Die Inanspruchnahme der der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studentenkazlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Soziologie erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ³Ein Modul besteht in der Regel aus einer oder in fachlich begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Prüfungsleistungen. ⁴Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁵Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. ²Soweit die Modulprüfung in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:
- a) die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,

- b) die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- c) die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, Portfolios (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) und schriftliche Prüfungen (Klausuren), sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ erbracht werden. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch. ⁹Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ¹⁰Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Tutorien abgehalten. ⁴Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelorprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- Note 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt

nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) ¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangswechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) ¹Auf Antrag können höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind im Rahmen des Wahlbereichs I des jeweiligen Studienschwerpunktes Prüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modul- oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe

der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als "endgültig nicht bestanden" gilt.

- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn

- a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Soziologie nicht besteht oder
- b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Leistungspunkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Leistungspunktzahl sowie die abgelegten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird in der Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Freiwilliges Zusatzfach

- (1) ¹Als „freiwilliges Zusatzfach“ können beliebige Leistungen aus dem Bachelor-Studienprogramm eingebracht werden. ²Studierende können auf Antrag höchstens eine Leistung aus dem Master-Angebot des gewählten Teilgebietes in das „freiwillige Zusatzfach“ einbringen. ³Fächer, die nicht im Modulhandbuch der jeweiligen Studiengänge aufgelistet sind, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Moduleilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis auf Antrag beim Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden".
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

Die Aufnahme des Bachelorstudiums setzt eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Soziologie. ²Im Bachelor-Studium werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Soziologie mit sozialwissenschaftlichen Methoden, Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulgruppen, die unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten zu absolvieren sind, sowie die Modulgruppe Bachelorarbeit. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss erreicht wird.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einer der im Anhang aufgeführten soziologischen Grundlagen oder einem der Studienschwerpunkte angehören. ⁴Auf Antrag kann die Bachelorarbeit in nichtsoziologischen Teilgebieten geschrieben werden.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudierendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form sowie in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-78.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf) vom 31. März 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Dezember 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-67.pdf) außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, wobei § 11 Abs. 4 Satz 4 außer Kraft gesetzt wird.

Anhang: Modulgruppen gemäß § 26

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Grundlagen	25
B	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	50
C	Pflichtpraktikum	10
D	Studienschwerpunkt nach Wahl: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf ▪ Bevölkerung, Migration und Integration ▪ Empirische Sozialforschung ▪ Europäische und globale Studien ▪ Kommunikation und Internet ▪ Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft 	50
E	Kontextstudium	30
F	Modulgruppe Bachelorarbeit	15
Summe		180

Glossar:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

FP = Forschungspraktikum

Ü = Übung

S = Seminar

In der **Modulgruppe A Soziologische Grundlagen** sind in den Pflichtbereichen A.1 Kernbereich Soziologische Theorie, A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse und A.3 Kernbereich Einführung in das Soziologische Arbeiten 25 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A1 Kernbereich Soziologische Theorie			
Allgemeine Soziologie I	10	4 V	Klausur 120 Minuten
Allgemeine Soziologie II			
A2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse			
Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich I	10	4 V	Klausur 120 Minuten
Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich II			
A3 Kernbereich Einführung in das soziologische Arbeiten			
Einführung in das soziologische Arbeiten	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate

In der **Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik** sind in den Pflichtbereichen B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie, B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum und B.3 Kernbereich Statistik 50 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie			
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	2 V	Klausur 60 Minuten
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	2 V	Klausur 60 Minuten
B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum			
Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Projektplenum	7	2 FP / 2 Ü	Portfolio 3 Monate
Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Datenanalyse am PC	5	2 FP	Portfolio 3 Monate
Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Projektplenum	7	2 FP / 2 Ü	Portfolio 3 Monate
Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Datenanalyse am PC	5	2 FP	Portfolio 3 Monate
B.3 Kernbereich Statistik			
Methoden der Statistik I	6	3 V / 1 Ü	Klausur 90 Minuten
Methoden der Statistik II	6	3 V / 1 Ü	Klausur 90 Minuten
Angewandte Statistik am PC	4	2 Ü	Klausur 60 Minuten

In der **Modulgruppe C Pflichtpraktikum** sind 10 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Dauer	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Modulgruppe C. Pflichtpraktikum			
Pflichtpraktikum	10	2 Monate	
Das Bestehen des Moduls setzt einen Praktikumsbericht im Umfang von 5000-6000 Zeichen voraus.			

Das Praktikum kann bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Behörden, Forschungsinstitutionen, Kammern, Vereinen, Verbänden, Verlagen, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Einrichtungen mit soziologisch relevanter Tätigkeit im In- und Ausland absolviert werden. Eine Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte ist zulässig; die Mindestdauer eines Zeitabschnitts beträgt einen Monat. Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. Der Nachweis des Pflichtpraktikums erfolgt durch ein Praktikumszeugnis, welches beim Prüfungsausschuss einzureichen ist. Die Modulgruppe Pflichtpraktikum bleibt unbenotet.

Die Modulgruppe D.1 **Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul D.1.1 A ist verpflichtend zu absolvieren. Aus dem Modulangebot D.1.1 B – E ist mindestens ein Modul zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf				
D.1.1 A	Ereignisanalyse I	10	2 V / 2 Ü	Klausur 120 Minuten
D.1.1 B	Bildung im Lebenslauf	5	2 V	Klausur 60 Minuten
D.1.1 C	Arbeit und Beruf im Lebenslauf	5	2 V / S	Referat 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.1.1 D	Familie im Lebenslauf	5	2 V / S	Klausur 60 Minuten
D.1.1 E	Einführung in international vergleichende Lebensverlaufsforschung	5	2 V / S	Klausur 60 Minuten
D.1.1 F	Ausgewählte Probleme der Migrationssozio­logie	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.1.1 G	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.1.1 H	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf I				
Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Organisations- und Sozialpsychologie; - Pädagogik; - Statistik: Wählbar sind beispielsweise „Grundlagen der Ökonometrie“ und/oder „Multivariate Verfahren“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfungen Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Volkswirtschaftslehre. 				
Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:				

Organisations- und Sozialpsychologie: - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Psychologie gemäß geltender Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg .

Pädagogik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Pädagogik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Volkswirtschaftslehre – fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Nach Wahl der oder des Studierenden ist das Modul D.2.1 A oder das Modul D.2.1 B verpflichtend zu absolvieren. Aus dem Modulangebot D.2.1 A – F sind zwei weitere Module zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.2.1 Kernbereich Bevölkerung, Migration und Integration				
D.2.1 A	Einführung in die Bevölkerungswissenschaft	5	2 V	Klausur 60 Minuten
D.2.1 B	Einführung in die Migrationssoziologie	5	2 V	Klausur 60 Minuten
D.2.1 C	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.2.1 D	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.2.1 E	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse	5	2 S	Klausur 60 Minuten
D.2.1 F	Ereignisanalyse I	10	2 V / 2 Ü	Klausur 120 Minuten
D.2.1 G	Familie im Lebenslauf	5	2 V / S	Klausur 60 Minuten
D.2.2 Wahlbereich Bevölkerung, Migration und Integration				
Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Organisations- und Sozialpsychologie; - Pädagogik; - Statistik: Wählbar sind beispielsweise „Grundlagen der Ökonometrie“ und/oder „Multivariate Verfahren“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Volkswirtschaftslehre. 				
Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:				
Organisations- und Sozialpsychologie: - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Psychologie gemäß geltender Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.).				

Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Pädagogik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Pädagogik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Volkswirtschaftslehre – fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe D.3 Studienschwerpunkt Empirische Sozialforschung beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul D.3.1 A ist verpflichtend zu absolvieren. Aus dem Modulangebot D.3.1 B – E ist mindestens ein Modul zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.3.1 Kernbereich Empirische Sozialforschung				
Kurs A ist verpflichtend. Weiterhin ist aus dem Kursangebot B-E mindestens eine weitere Veranstaltungen zu wählen. Alle weiteren Seminare können aus dem Bereich B-H gewählt werden.				
D.3.1 A	Lineare Regressionsverfahren	5	2 S	Portfolio (3 Monate)
D.3.1 B	Analyseverfahren für kategoriale Daten	5	2 S	Portfolio (3 Monate)
D.3.1 C	Analyseverfahren für Längsschnitt- und Paneldaten	5	2 S	Portfolio (3 Monate)
D.3.1 D	Methoden der qualitativen Sozialforschung	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.3.1 E	Stata für Fortgeschrittene	5	2 S	Portfolio (3 Monate)
D.3.1 F	Ereignisanalyse I	10	2 V / 2 Ü	Klausur 120 Minuten
D.3.1 G	Methoden der Online-Forschung	10	2 V / S / 2 Ü	Portfolio (3 Monate)
D.3.2 Wahlbereich Empirische Sozialforschung I				

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

- Angewandte Informatik;
- Marketing;
- Politische Soziologie;
- Statistik: Wählbar sind beispielsweise „Grundlagen der Ökonometrie“ und/ oder „Multivariate Verfahren“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;
- Volkswirtschaftslehre;
- Wirtschaftsinformatik.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Angewandte Informatik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs
Angewandte Informatik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Marketing - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs
Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Politische Soziologie - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs
Politikwissenschaft gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Volkswirtschaftslehre – fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Wirtschaftsinformatik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs
Wirtschaftsinformatik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe D.4 Studienschwerpunkt Europäische und globale Studien beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Module D.4.1 A und B sind verpflichtend zu absolvieren. Aus dem Modulangebot D.4.1 D – F sind mindestens zwei Module zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.4.1 Kernbereich Europäische und globale Studien				
D.4.1 A	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft	5	2 V	Klausur 60 Minuten
D.4.1 B	Soziologie der Europäischen Union und der europäischen Integration	5	2 V	Klausur 60 Minuten
D.4.1 C	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.4.1 D	Komparative Makrosoziologie: Theorie und Methoden der komparativen Makrosoziologie	5	2 V / S	Bei Vorlesung Klausur 60 Minuten; Bei Seminar Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.4.1 E	Komparative Makrosoziologie: Prozesse des gesellschaftlichen Wandels in Wirtschaft, Politik, Medien, Bildung und Wissenschaft	5	2 V / S	Bei Vorlesung Klausur 60 Minuten; Bei Seminar Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.4.1 F	Komparative Makrosoziologie: Spezielle Fragen des gesellschaftlichen Wandels in Wirtschaft, Politik, Medien, Bildung und Wissenschaft	5	2 V / S	Bei Vorlesung Klausur 60 Minuten; Bei Seminar Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien				
Teilprüfungen aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Europäisches Gemeinschaftsrecht: Wählbar sind beispielsweise „Öffentliches Recht mit Europabezug“, „Staats-, Verfassung- und Europarecht“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 120 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Internationale und europäische Politik; - Internationales Management; - Islamischer Orient; 				

- Verwaltungswissenschaft;
- Philosophie;
- Politikfeldanalyse;
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Politikwissenschaftliche Teilgebiete: Internationale und Europäische Politik, Verwaltungswissenschaft, Politikfeldanalyse, - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Internationales Management - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Islamischer Orient - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Philosophie - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Philosophie gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Geschichte gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul D.5.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.5.1 Kernbereich Kommunikation und Internet				
D.5.1 A	Methoden der Online-Forschung	10	2 V / S / 2 Ü	Portfolio (3 Monate)
D.5.1 B	Soziale Ungleichheiten und Internet	5	2 V / S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.5.1 C	Soziologie des Internets	5	2 V / S	Hausarbeit 3 Monate
D.5.1 D	Soziologie der medialen Kommunikation: Grundlegende Strukturen und Dynamiken	5	2 V / S	Bei Vorlesung Klausur 60 Minuten; Bei Seminar Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.5.1 E	Soziologie der medialen Kommunikation: Spezielle Strukturen und Dynamiken	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.5.2 Wahlbereich Kommunikation und Internet I				
Teilprüfungen aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Angewandte Informatik; - Kommunikationswissenschaft; - Marketing; - Politische Soziologie; - Statistik: Wählbar sind beispielsweise „Grundlagen der Ökonometrie“ und/ oder „Multivariate Verfahren“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Wirtschaftsinformatik. 				
Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:				
Angewandte Informatik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den				

Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Kommunikationswissenschaft - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Marketing - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Politische Soziologie - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Wirtschaftsinformatik - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul D.6.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Weitere Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten sind nach Wahl der oder des Studierenden entweder im Kernbereich und/oder im Wahlbereich zu absolvieren:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft				
D.6.1 A	Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft	5	2 V	Klausur 90 Minuten
D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie I	5	2 V	Klausur 90 Minuten
D.6.1 C	Grundlagen der Ergonomie II	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.6.1 D	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung I	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.6.1 E	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung II	5	2 V	Klausur 90 Minuten
D.6.1 F	Arbeitsmarktforschung	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.6.1 G	Beruf und Arbeitsmarkt	5	2 V	Klausur 90 Minuten
D.6.1 H	Berufswahl und berufliche Entwicklung	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit 3 Monate
D.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft I				
Teilprüfungen aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Sozialrecht: Wählbar sind beispielsweise „Arbeitsrecht I“ und „Sozialrecht I“ mit jeweils 3 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Organisation und Management; - Statistik: Wählbar sind beispielsweise „Grundlagen der Ökonometrie“ und/oder „Multivariate Verfahren“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; - Verwaltungswissenschaft; - Volkswirtschaftslehre; 				

- Wirtschaftsfremdsprachen.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Organisation und Management: - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Verwaltungswissenschaft: - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsfremdsprachen: fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die Modulgruppe E. Kontextstudium beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.E.1 Kernbereich Soziologie			
Statistik-Programmpakete	5	2 Ü	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit (3 Monate)
Vertiefung Allgemeine Soziologie	5	2 S	Referat ca. 30 Minuten und Hausarbeit (3 Monate)
Auswahl ferner aus den Modulen der <i>Kernbereiche</i> aller angebotenen Studienschwerpunkte, die dort nicht belegt worden sind.			
E.2 Kontextstudium			
Auswahl aus den Modulen der Wahlbereiche der angebotenen Studienschwerpunkte im Umfang von mindestens 15 ECTS, die dort nicht belegt worden sind.			

In der **Modulgruppe F. Bachelorarbeit** sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Modulgruppe F. Bachelorarbeit			
Die Modulgruppe Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten umfasst die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten und nach Wahl des oder der Studierenden eine Disputation, (mündliche Prüfung ca. 30 Minuten) zur Bachelorarbeit bzw. ein Kolloquium 2 SWS (Referat ca. 30 Minuten) zur Bachelorarbeit mit 3 ECTS-Leistungspunkten.			
Bachelorarbeit	15		Bachelorarbeit 3 Monate

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 30. März 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.